

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

82. Jahrgang

19. Februar 2025

Nr. 8 / S. 1

Inhaltsübersicht:	Seite:
044/2025 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg – Bauamt – über die Genehmigung der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Wünnenberg; Ausweisung von weiteren Wohnbauflächen im Stadtteil Helmern	2 - 3
045/2025 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz – über die Anträge auf Vorbescheide für die Errichtung und Betrieb von insgesamt 8 Windenergieanlagen in Bad Wünnenberg sowie die Auslegung der Anträge nebst Antragsunterlagen; AZ: 66.3/41841-24-600, 66.3/41843-24-600, 66.3/41844-24-600, 66.3/41845-24-600, 66.3/41846-24-600, 66.3/41847-24-600, 66.3/41848-24-600, 66.3/41849-24-600	4 - 5



Öffentliche Zustellung von Verfügungen

Die Benachrichtigungen über Zustellungen des Kreises Paderborn durch öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW erfolgt im Internet unter der Rubrik „Aktuelles“:

Aktuelle Zustellungen finden Sie auf:

www.kreis-paderborn.de/oeffentliche-zustellungen oder scannen Sie den QR-Code

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Paderborn, Büro des Kreistages, Kommunalaufsicht, Postfach 19 40, 33049 Paderborn
Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei ihrer Stadt-/Gemeindeverwaltung oder im Kreishaus abholen
bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen.

Das gesamte Amtsblatt kann im Internet unter www.kreis-paderborn.de/amtsblatt eingesehen werden
oder scannen Sie den QR-Code



044/2025

Stadt Bad Wünnenberg
Der Bürgermeister

Bad Wünnenberg, 12.02.2025

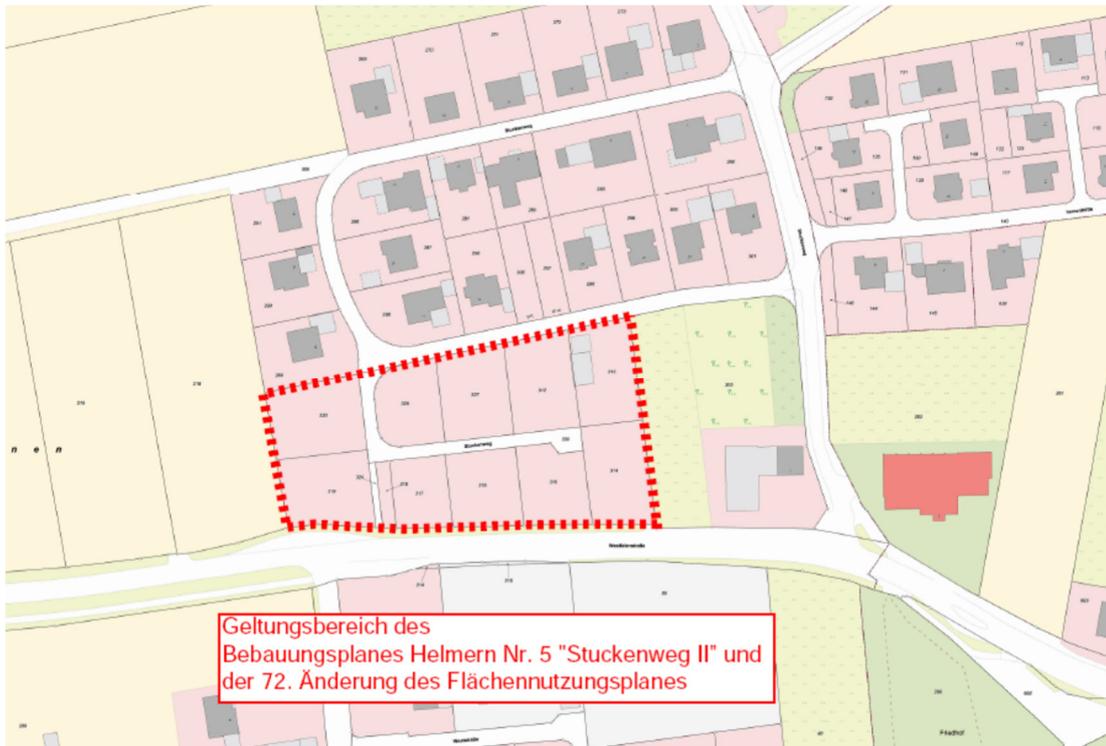
Öffentliche Bekanntmachung

Genehmigung der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Wünnenberg

hier: Ausweisung von weiteren Wohnbauflächen im Stadtteil Helmern

Die Bezirksregierung Detmold hat mit Verfügung vom 18.12.2024, Az.: 35.02.01.700-002/2024-001, die 72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Wünnenberg genehmigt.

Die Abgrenzung des Plangebietes ist in der Übersichtskarte gekennzeichnet.



Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs.5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 72. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Jedermann kann die Planunterlagen zur 72. Änderung des Flächennutzungsplanes einschl. Begründung, Umweltbericht, artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, sowie die zusammenfassende Erklärung gem. § 6 Abs. 5 BauGB über die Art u. Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- u. Behördenbeteiligung in dem Plan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht

kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, ab sofort bei der Stadt Bad Wünnenberg, Außenstelle Bauamt, Kirchstraße 10, 33181 Bad Wünnenberg, Stadtteil Fürstenberg, während der Dienststunden

Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Montag bis Dienstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- u. Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird verwiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Bad Wünnenberg unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hingewiesen wird ferner auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), wonach die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser 72. Änderung des Flächennutzungsplanes nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die 72. Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bad Wünnenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Wünnenberg, den 12.02.2025

gez. Carl

045/2025

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

AZ:

**66.3/41841-24-600
66.3/41843-24-600
66.3/41844-24-600
66.3/41845-24-600
66.3/41846-24-600
66.3/41847-24-600
66.3/41848-24-600
66.3/41849-24-600**

**Anträge auf Vorbescheide gem. § 9 Abs. 1a BlmSchG hinsichtlich der Raumordnung, Standort-
eignung und Schall für die Errichtung und Betrieb von insgesamt 8 Windenergieanlagen des
Typs Vestas V162-7.2 mit 169 m Nabenhöhe und jeweils 7.200 kW Nennleistung**

Die Energieplan Ost West GmbH & Co. KG beantragt gem. § 9 Abs. 1 a Bundes-Immissionsschutzge-
setz die Erteilung von insgesamt 8 Vorbescheiden gem. § 9 Abs. 1a BlmSchG hinsichtlich der Raum-
ordnung, Standorteignung und Schall für die Errichtung und Betrieb von insgesamt 8 Windenergiean-
lagen des Typs Vestas V162-7.2 mit 169 m Nabenhöhe und jeweils 7.200 kW Nennleistung in Bad
Wünnenberg.

Die Windenergieanlagen sollen auf folgenden Flurstücken errichtet werden:

Aktenzeichen	WEA	Gemarkung	Flur	Flurstücke
41841-24-600	WEA 1	Leiberg; Wünnenberg	8; 10	81, 355; 10, 12, 308, 309
41843-24-600	WEA 2	Leiberg; Wünnenberg	8; 10	81, 102,107; 6, 7, 10
41844-24-600	WEA 3	Wünnenberg	10	24, 25, 144, 300, 301
41845-24-600	WEA 4	Wünnenberg	10	140, 238, 283, 293, 294, 296, 326
41846-24-600	WEA 5	Wünnenberg	10	244, 245
41847-24-600	WEA 6	Wünnenberg	10	257, 260
41848-24-600	WEA 7	Wünnenberg	16	9, 10, 261
41849-24-600	WEA 8	Wünnenberg	10	203, 349, 410, 412

Weitere Angaben zu den Vorhaben können den ausgelegten Anträgen und den zugehörigen Antrags-
unterlagen entnommen werden.

Bei den beantragten Vorhaben handelt es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des § 9
BlmSchG. Die Anlagen sind im Anhang zu § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen
(4. BlmSchV) unter Ziffer 1.6.2 aufgeführt. Für die Verfahren und die Zulassungsentscheidungen ist der
Kreis Paderborn zuständig.

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

82. Jahrgang

19. Februar 2025

Nr. 8 / S. 5

Die beantragten Windenergieanlagen stellen Vorhaben im Sinne des UVPG dar. Für diese Vorhaben wurde am 23.01.2025 ein UVP-Bericht von der Antragstellerin eingereicht.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) und § 19 UVPG werden die Vorhaben hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Die Anträge mit den dazugehörigen Antragsunterlagen (Umweltverträglichkeitsstudie, Gutachten zur Standorteignung, Schallgutachten) werden in der Zeit vom

20.02.2025 bis einschließlich 19.03.2025

im Internet auf der Seite der Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt – Sachgebiet Immissionschutz unter:

http://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Amtliche-Bekanntmachung-und-Auslegung.php und auf dem UVP-Portal unter www.uvp-verbund.de veröffentlicht.

Weiterhin sind die Antragsunterlagen im o. g. Zeitraum bei der Stadt Bad Wünnenberg, Bauamt, Zimmer 02, Kirchstraße 10, 33181 Bad Wünnenberg-Fürstenberg, einsehbar.

Hinweis: Für den o.g. Zeitraum besteht die Möglichkeit der Einrichtung einer leicht erreichbaren Zugangsmöglichkeit.

Der UVP-Bericht enthält gebündelte Angaben bzgl. der zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (hier: Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit) sowie zu den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern. Detaillierte Angaben zu Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind dem Schallgutachten zu entnehmen.

Einwendungen gegen die Vorhaben können während der Auslegungsfrist und bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (**bis einschließlich 21.04.2025**) schriftlich oder zur Niederschrift bei der vorstehend genannten Behörde oder elektronisch unter fb66@kreis-paderborn.de erhoben werden.

Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendung bis zum Ablauf der o.g. Frist bei der o. g. Behörde. Mit Ablauf dieser Frist sind für die Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für sich anschließende Gerichtsverfahren.

Name und Anschrift der Einwender/innen sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Unleserliche Namen oder Anschriften können nicht berücksichtigt werden. Die Einwendungsschreiben werden an die Antragstellerinnen zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen der Einwenderin/des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidungen über die Genehmigungsanträge und über Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Im Auftrag

gez.
Bröckling